

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung)

Beschluss Nr. RBV-336/10 der Ratsversammlung vom 21.04.2010, (veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 10 vom 15.05.2010).

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO i. d. F. vom 26.06.2009 hat die Ratsversammlung am 21.04.2010 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 2 Regelungen zur Entschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(1) Grundbeträge werden in folgender Höhe gewährt:

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand		Briefwahlvorstand	
	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen
Wahlvorsteher/-in	45 €	50 €	40 €	45 €
Stellvertreter/-in	35 €	40 €	30 €	35 €
Schriftführer/-in	35 €	40 €	30 €	35 €
Beisitzer/-in	30 €	35 €	25 €	30 €

(2) Zuschläge werden gewährt in Höhe von 5,00 € für Wahlvorstandsmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde, 5,00 € für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

(3) Beschäftigte der Stadt Leipzig erhalten entsprechend ihres eigenen Wunsches die Vergütung gemäß § 2 Punkt 1 oder alternativ einen Tag Freizeitausgleich in Höhe der täglichen Regelarbeitszeit. Zuschläge gemäß § 2 Punkt 2 erhalten auch die Beschäftigten der Stadt, welche Freizeitausgleich in Anspruch nehmen.

§ 3 Regelung zur Entschädigung der Wahlausschüsse

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schriftführer sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten Sitzungsgelder in entsprechender Höhe wie Stadträte in den Ausschüssen des Stadtrates.

§ 4 Weitere Vergütungen

Weitere Vergütungen (z. B. Reisekosten) erfolgen auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen.

§ 5 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Wahlhelfervergütung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Bürger- und Volksentscheiden vom 24.04.2002 (Ratsbeschluss Nr. III-1024/02) aufgehoben.